

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 und 2 der Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 600 *M* oder mit Haft bis zu 6 Wochen, an Eingeborenen nach Maßgabe der Reichsanzielerverfügung vom 22. April 1896 (Kol. Bl. S. 241) bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1910 in Kraft. Die Vorschriften der Verordnung des Kaiserlichen Landeshauptmanns, betreffend die für das Zumessen und Zuwägen von Palmkernen und Palmöl im öffentlichen Verkehr in Togo zugelassenen Maße, Gewichte und Wagen vom 15. Februar 1897 (Kol. Bl. S. 225), finden auf den Handel mit Mais, Palmkernen und Palmöl auf den in § 1 bezeichneten Märkten vom Tage des Inkrafttretens der Verordnung an nicht mehr Anwendung.

Lome, den 21. September 1910.

Der Gouverneur.

Zu Vertretung:

v. Doering.

Verfügung des Gouverneurs von Kamerun, betr. Errichtung eines Strafregisters.

Vom 19. August 1910.

§ 1. Bei dem Bezirksgericht in Duala als Registerbehörde wird ein Register über alle rechtskräftigen Verurteilungen in Strafsachen geführt.

§ 2. Das Register ist alphabetisch zu führen und verschlossen zu bewahren.

§ 3. In das Register sind aufzunehmen:

- a) alle durch rechtskräftige Strafurteile und Strafbefehle der bürgerlichen Gerichte des Schutzgebietes ausgesprochenen Strafen;
- b) alle durch rechtskräftige polizeiliche Strafverfügungen und rechtskräftige Strafbescheide der Behörden des Schutzgebietes gegen Nichteingeborene ausgesprochenen Strafen;
- c) die von auswärtigen Registerbehörden auf Ersuchen mitgeteilten Vorstrafen von Nichteingeborenen, die sich im Schutzgebiet längere Zeit aufhalten (§ 6).

§ 4. Der Gerichtsschreiber jedes Bezirksgerichts hat binnen 14 Tagen nach Rechtskraft des Urteils oder Strafbefehls aus dem Inhalt der Akten eine Strafnachricht nach dem aus Anlage A ersichtlichen Muster zu fertigen, gegenzuzeichnen und zur Prüfung und Unterschrift dem Bezirksrichter vorzulegen. Er hat sodann für Absendung der Strafnachricht an die Registerbehörde Sorge zu tragen.

Die Polizei-, Steuer- und Zollbehörden haben binnen 14 Tagen nach Rechtskraft einer Strafverfügung oder eines Strafbescheides eine Strafnachricht nach Muster A an die Registerbehörde abzusenden.

§ 5. Jede Verwaltungsbehörde (Bezirksamt, Station), bei der sich ein nicht der Schutztruppe angehöriger Nichteingeborener zum ersten Male im Schutzgebiet anmeldet, ist verpflichtet, Abschrift der Meldung an die Registerbehörde zu geben.

§ 6. Die Registerbehörde ersucht die zuständige registerführende Behörde in Deutschland um Auskunft über etwaige Vorstrafen des Neuangemeldeten nach Formular C unter dem Vermerk: „Zur Aufnahme in das Strafregister für das hiesige Schutzgebiet.“

Die eingehende Auskunft wird in das Register aufgenommen.

§ 7. Die Registerbehörde ist verpflichtet, gerichtlichen deutschen Behörden sowie dem Gouvernament auf jedes eine bestimmte Person betreffendes Ersuchen über den Inhalt des Registers kostenfrei amtliche Auskunft zu erteilen.

Inwiefern ausländischen Behörden oder den in Absatz 1 nicht genannten deutschen Behörden Auskunft zu erteilen ist, bestimmt in jedem einzelnen Falle der Gouverneur.

§ 8. Die mit Führung und Beaufsichtigung des Strafregisters beauftragten Beamten sind verpflichtet, den Inhalt des Strafregisters, soweit Auskunftserteilung nicht vorgeschrieben ist, geheim zu halten.

Farbige Hilfsarbeiter dürfen zur Führung des Registers oder zu sonstigen Arbeiten, die eine Kenntnissnahme der Registereintragung ermöglichen, nicht verwendet werden.

§ 9. Die Registerbehörde ist verpflichtet, unaufgefordert von allen Verurteilungen wegen Vergehens gegen die Jagdordnung oder die Vorschriften über das Waffenwesen den zur Erteilung von Jagd- und Waffenscheinen berechtigten Dienststellen unverzüglich Nachricht zu geben.

Buca, den 19. August 1910.

Der stellvertretende Gouverneur.
Steinhäufen.

Anlagen.

Mitteilende Behörde:

Abdruckzeichen:

Strafnachricht (A)

für das Strafregister zu

Gleiche Strafnachricht erhielt das Strafregister zu

Familienname (bei Frauen Geburtsname)

Vornamen (Rufname zu unterstreichen)

Familienstand (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden)

Vor- und Familien- (Geburts-) name des (bzw. früheren) Ehegatten

Des Vaters Vor- und Familienname

Der Mutter Vor- und Geburtsname

Geburts- tag	{ Tag Monat Jahr	Geburts- ort	{ Gemeinde ev. Straße, Stadtteil Verwaltungsbezirk*	Landgerichtsbezirk
				Staat

Wohnort ev. letzter Aufenthaltsort

Stand (Beruf, Gewerbe) ev. Stand des Ehemanns

Vorbestraft wegen Verbrechen, Vergehen**) oder aus § 361 Nr. 1 bis 8 Strafgesetzbuchs: nein — ja
(vgl. Rückseite)

Sonstige Bemerkungen (ev. Staatsangehörigkeit)

Vorstehend bezeichnete Person ist rechtskräftig verurteilt worden:

am	durch	wegen	auf Grund von	zu



(Rückseite.)

Umstehend bezeichnete Person ist weiter verurteilt worden:*)

Nr.	nach Mitteilung von	Altenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu

C.

Urchriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung
an

in _____

zur gefälligen Auskunftserteilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

(Datum.)

(Unterschrift.)

Urchriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurüd
an _____

in _____

Auszug aus dem Strafregister

de _____ zu _____

Familienname (bei Frauen Geburtsname) _____

Vornamen (Rufnamen zu unterstreichen) _____

Familienstand _____ (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden)

Vor- und Familien- (Geburts-) name des (bzw. früheren) Ehegatten _____

Des Vaters Vor- und Familienname _____

Der Mutter Vor- und Geburtsname _____

Geburts- tag	{ Tag Monat Jahr	Geburts- ort	{ Gemeinde ev. Straße, Stadtteil Verwaltungsbezirk	Landgerichtsbezirk
				Staat

Wohnort _____ ev. letzter Aufenthaltsort _____

Stand (Beruf, Gewerbe) _____ ev. Stand des Ehemanns _____

ist ausweislich des Registers _____ verurteilt

Nr.	nach Mitteilung von	Altenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu

